

Es ist bloß gesagt: „In dem unter 1 §. 5 bemerkten Falle haben die Wahlcorporationen, wenn sie zufolge eines ordnungsmäßig gefaßten Beschlusses zur Wahl eines Schiedsmanns verschreiten wollen, solches der Gemeindeobrigkeit anzuzeigen.“ Zur Wahlcorporation gehören die Stadtverordneten und der Bürgerausschuß in größern Städten, einen Beschluß aber hat der Bürgerausschuß nicht mit zu fassen. Es wird sonach der Wahlcorporation ein Prädicat beigelegt, was ihr nicht zukommt. Hier müßte doch wohl eine Aenderung vorgenommen werden.

Referent v. Welck: Das liegt in den Worten: „zufolge eines ordnungsmäßig gefaßten Beschlusses“. Was ein ordnungsmäßig gefaßter Gemeindebeschluß ist, geht aus der Städteordnung hervor.

Bürgermeister Wehner: Ich muß der Ansicht des Herrn v. Biedermann beitreten, daß eine Aenderung nothwendig ist. Die Wahlcorporation soll Anzeige machen. Der Bürgerausschuß kann aber nicht zusammenberufen werden ohne Veranlassung des Stadtraths. Eine Aenderung ist jedenfalls nothwendig, und ich erkläre es daher für zweckmäßig, den Paragraphen an die Deputation zurückzuweisen.

Staatsminister v. Könneritz: Gerade dieses war der Grund, warum das Ministerium vorher vorschlug, zu setzen: „Stadtverordnete und Gemeinderath“.

Bürgermeister Gottschald: Der Bürgerausschuß hat keinen bestimmten Vorstand. In allen Angelegenheiten, die der Beschlußfassung desselben unterliegen, hat ein Mitglied des Rathes den Vorsitz. Bei Wahlgeschäften dagegen, wenn Mitglieder des Stadtraths zu wählen sind, eröffnet der Vorsitzende der Stadtverordneten die Verhandlung und dann wählt der Bürgerausschuß erst den Vorsitzenden, welcher die Wahl leitet. Es ist immer vom Vorstande die Rede, und man scheint von der Ansicht auszugehen, daß der Bürgerausschuß einen Vorstand habe. Die Wahlversammlung muß aber stets erst einen Vorstand zur Leitung des Wahlgeschäfts wählen.

Bürgermeister Wehner: Ich wollte nur bemerken, daß Alles, was mein Nachbar sagt, richtig ist; davon aber, daß das, was er anführt, nicht Alles in das Gesetz aufgenommen werden kann, bin ich auch überzeugt. Es würde die Fassung nach meinem Bedünken nicht schwierig werden, wenn man auf die Paragraphen der Städte- und Landgemeindeordnung hinwiese. Wollte man das Alles aufnehmen, was in Frage kommt, so würde der Paragraph länger als eine Elle werden.

Bürgermeister Gottschald: Es ist gar nicht meine Meinung gewesen, daß das Alles in den Paragraphen aufgenommen werden soll. Ich habe es nur geäußert, um darzuthun, daß die Ausdrücke in der Fassung nicht genügend sind und so beibehalten werden können.

Referent v. Welck: Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß die bezüglichen Paragraphen der Landgemeinde- und Städteordnung in die Fassung aufgenommen werden, zweifle aber, daß an der Fassung selbst eine große Veränderung vorgenommen werden könne.

Präsident v. Carlwiz: Meine Herren, die Debatte ist nicht allein über §. 6, sondern über die §§. 4—7 eröffnet. Es kann daher jetzt auch noch über diese Paragraphen debattirt werden. Ist einmal die Debatte geschlossen, so wird es hierzu zu spät sein; ich mache daher hierauf besonders aufmerksam.

Bürgermeister Gottschald: Ich habe geglaubt, daß nur über den Antrag debattirt werden soll: ob die Kammer diese Paragraphen an die Deputation zurückgeben wolle oder nicht. Außerdem würde ich um das Wort zu einer Bemerkung zu §. 5 bitten.

Prinz Johann: Der Antrag bezog sich bloß darauf, §. 6 an die Deputation zurückzuweisen.

Präsident v. Carlwiz: Es ist auch so der Antrag von Sr. Königl. Hoheit verstanden worden. Meine Absicht ist es, wenn über die andern Paragraphen nichts noch bemerkt wird, jetzt auf die vorgetragenen Paragraphen, mit Ausnahme des §. 6, dessen Abstimmung ausgesetzt bliebe, wenn der Ritterstädt'sche Antrag Genehmigung findet, die Annahmefrage zu stellen.

Bürgermeister Gottschald: Ich habe zu §. 5 eine Bemerkung zu machen. Ich halte die Concurrenz eines Amtshauptmanns bei der Wahl nicht für nothwendig und glaube, daß die beiden Bestimmungen unter 2a. und b. wegfallen können, an deren Stelle vielleicht folgende Fassung substituirt werden könnte: „2) wenn mehrere Gemeinden zusammen einen gemeinschaftlichen Schiedsmann wählen, durch einen nach freier Wahl der Wahlversammlung zu bestimmenden Vorstand.“ Wenn mehrere Gemeinden sich vereinigen, so stelle ich mir die ganze Angelegenheit so vor: eine Gemeinde muß die Initiative ergreifen rücksichtlich des Beschlusses, einen Schiedsmann zu wählen. Diesem Beschlusse treten mehrere Gemeinden bei und es erfolgt eine Vereinigung mehrerer Gemeinden zu dem Ende, um einen gemeinschaftlichen Schiedsmann zu wählen. Nunmehr, glaube ich, würde es von den Obrigkeiten der verschiedenen Gemeinden zu vermitteln sein, an welchem Orte und an welchem Tage die Wahl vorgenommen werden solle. Die Gemeinderäthe oder Gemeindevorstände kommen dann an dem bestimmten Orte zusammen, um den Schiedsmann zu wählen. Da wäre es meiner Ansicht nach ein Auskunftsmittel, daß der Älteste die Versammlung eröffnete und die Versammlung darauf sich einen Vorstand wählte, um die Wahl zu leiten. Zu welchem Ende daher der Amtshauptmann deshalb incommodirt werden soll, sehe ich nicht ein. Ich würde daher zu diesem Paragraphen vorschlagen, statt der Bestimmungen unter a. und b. aufzunehmen: „durch einen nach freier Wahl der Wahlversammlung zu bestimmenden Vorstand“.

Präsident v. Carlwiz: Im Interesse des protocollirenden Herrn Secretairs muß ich mir das Amendement schriftlich ausbitten. Es ist ein Amendement zu §. 5 eingereicht worden, wonach statt a. und b. gesetzt werden soll: „durch einen nach freier Wahl der Wahlversammlung zu bestimmenden Vorstand“. Ich frage die Kammer: ob sie das Amendement unterstützt? — Wird nicht ausreichend unterstützt.